

H i n w e i s b l a t t

Pflanzenschutzmittel nicht außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen anwenden

Nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes (§ 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG) dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und auf sonstigen Freilandflächen nur angewandt werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Als landwirtschaftlich genutzt gelten in diesem Zusammenhang die Nutzflächen im engeren Sinne, auf denen die Pflanzenproduktion stattfindet. Zu den gärtnerisch genutzten Flächen zählen neben den Flächen des Erwerbsgartenbaus sowie den Haus- und Kleingärten auch andere Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Dies ist der Fall, wenn die Erscheinungsform der Grundfläche durch menschlichen Gestaltungswillen und durch regelmäßiges, systematisches und intensives Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist (z.B. öffentliche und private Grünanlagen und überwiegend begrünte Sportanlagen).

Zu den befestigten Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel seit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14.2.2012 ebenfalls grundsätzlich nicht angewandt werden dürfen, gehören sowohl mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelte Flächen als auch nicht versiegelte Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind.

Die Beschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen soll insbesondere einen Beitrag leisten zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, haben als Lebensstätten für viele Arten zunehmende Bedeutung erlangt, weil die Lebensbedingungen für diese Arten auf intensiv genutzten Flächen ständig ungünstiger geworden sind. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die für den Pflanzenschutz wichtigen Nützlinge. Für gefährdete Arten stellen diese Biotope oft die letzten Rückzugsgebiete dar. Daher soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst vermieden werden.

Somit ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt unter anderem auf den folgenden Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen:

- Wege, Bürgersteige, Straßen und deren Ränder
- Feldraine
- Böschungen
- Grabenränder
- Hecken und Wallhecken
- Feldgehölze
- Hof-, Industrie- und Gewerbeflächen
- Parkplätze
- Garagenzufahrten.

Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, wie Kinderspielplätze, umgrünte Sandspielplätze oder Spiel- und Liegewiesen.

Wer auf den zuvor genannten Flächen Pflanzenschutzmittel ohne Ausnahmegenehmigung anwendet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße (bis 50.000 €) geahndet werden kann. Wer z.B. Totalherbizide außerhalb der eigenen Grundstücke (also auf fremdem Gelände) anwendet, setzt sich zu-

dem dem Risiko aus, eventuell wegen "Sachbeschädigung" gemäß § 303 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt zu werden.

Anwendung von Unkrautvernichtern im Haus- und Kleingartenbereich

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, gilt zum einen für alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Pflanzenschutzmittel, die z.B. zur Aufwuchsbekämpfung auf Wegen und Plätzen mit oder ohne Baumbewuchs zugelassen worden sind, dürfen somit z.B. im Haus- und Kleingartenbereich nur unter der Voraussetzung angewandt werden, dass die Wege und Plätze integrierter Bestandteil des Haus- und Kleingartens sind, eine Gestaltungselementfunktion in dem Garten besitzen und nicht befestigt sind.

Grundstückzufahrten, Garagenzufahrten, Einstellplätze oder Zuwegungen zu Wohn- oder Geschäftshäusern gelten demgegenüber nicht als gärtnerisch genutzt. Auf diesen Flächen dürfen die entsprechenden Pflanzenschutzmittel somit nicht angewandt werden.

Für Pflanzenschutzmittelanwendungen im Haus- und Kleingartenbereich gilt zusätzlich, dass hier nur solche Produkte angewandt werden dürfen, die

- für die Anwendung durch nicht berufliche Anwender zugelassen sind; diese Pflanzenschutzmittel sind mit der Verpackungskennzeichnung „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“) gekennzeichnet,
- für berufliche Anwender zugelassen sind und für die die Zulassungsbehörde die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgestellt hat; diese Mittel dürfen im Haus- und Kleingartenbereich nur durch Personen mit Sachkundenachweis angewandt werden.

Zusätzlich gilt, dass die Anwendung nur in den speziellen, in der Gebrauchsanleitung angegebenen Anwendungsgebieten der Pflanzenschutzmittel (siehe in der Gebrauchsanleitung aufgeführte Kulturen und Schadorganismen) und entsprechend der festgesetzten Anwendungsbestimmungen und Auflagen erfolgen darf.

Keine Pflanzenschutzmittelanwendung in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern

Alle Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern angewandt werden. Bei Pflanzenschutzmittelanwendungen müssen von Gewässern wie Flüssen, Gräben, Bächen, Teichen und Seen jeweils ausreichende Abstände eingehalten werden, die eine Beeinträchtigung des Gewässers verhindern. Begrenzt werden oberirdische Gewässer durch ihre Böschungsoberkanten. Werden Teile z.B. von Grabenböschungen vorsätzlich oder fahrlässig mitbehandelt, ist dies ein Verstoß gegen das oben genannte Verbot, welcher ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit Bußgeld geahndet werden kann. Dies gilt auch bei Nichtwasserführung des Gewässers zum Zeitpunkt der Anwendung. Bei Zuwiderhandlungen setzt sich der Anwender nicht nur dem Risiko eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aus, sondern er muss ggf. auch mit einem Verfahren wegen Verunreinigung oder nachteiliger Veränderung eines Gewässers rechnen (ein Straftatbestand gemäß § 324 des Strafgesetzbuches).

Über das generelle Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern hinaus sind die ggf. für das einzelne Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Zulassung festgesetzten, weitergehenden Mindestabstände zu oberirdischen Gewässern entsprechend dem Auflagentext zu beachten.

Bei besonderer Vordringlichkeit Ausnahmegenehmigungen möglich

Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen können vom Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr erteilt werden, wenn z.B. Unkrautbekämpfungsmaßnahmen vordringlich sind und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht durchgeführt werden können und öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, dem nicht entgegenstehen.

Erwerb von Pflanzenschutzmitteln nur gegen Vorlage einer Ausnahmegenehmigung

Wenn Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Glyphosat-Trimesium (derzeit keine zugelassenen Produkte) oder Glyphosat auf Nichtkulturlandflächen angewandt werden sollen, dürfen die entsprechenden Mittel gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nur dann vom Handel an den Anwender abgegeben werden, wenn dem Handel beim Kauf eine aktuelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vorgelegt wird.

Sachkundeforderungen an Pflanzenschutzmittelanwender wurden verschärft

Durch das Pflanzenschutzgesetz vom 6.2.2012 wurden die Sachkundeforderungen an Anwender von Pflanzenschutzmitteln deutlich verschärft. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 14.2.2012 gilt der Grundsatz, dass nur solche Personen Pflanzenschutzmittel anwenden dürfen, die über einen anerkannten Sachkundenachweis gemäß § 9 PflSchG verfügen (z.B. abgeschlossene Ausbildung als Landwirt, Gärtner, Forstwirtschaftler oder abgelegte Sachkundenachweisprüfung). Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Nicht erforderlich ist ein Sachkundenachweis lediglich für die folgenden Anwendungsbereiche:

- Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind, im Haus- und Kleingartenbereich; hierunter fallen die Pflanzenschutzmittel mit der Verpackungskennzeichnung „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“
- Einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht einer Person mit Sachkundenachweis
- Anwendungen im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen mit Pflanzenschutzrelevanz
- Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nichtberufliche Anwender.

Allgemein gilt, dass Pflanzenschutzmittel mit großer Sorgfalt und streng gemäß Gebrauchsanleitung anzuwenden sind. Darüber hinaus sollte bereits beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln die Beratung des Handels in Anspruch genommen werden. Der Handel ist verpflichtet, den Erwerber über die sachgerechte Anwendung, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes (Pflanzenschutzgesetz) vom 6.2.2012 (BGBl. I S. 148)
- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21.10.2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG